

Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion des Landkreises, dabei: Die Doppelfunktion des Landratsamtes als untere Staatsbehörde und als kommunale Selbstverwaltungsbehörde

C 201: Kommunale Selbstverwaltung im deutschen Bundesstaat

Leitung: Christoph Göbel und Patrick Laurency

Referent: Matthias Strunk

Gliederung

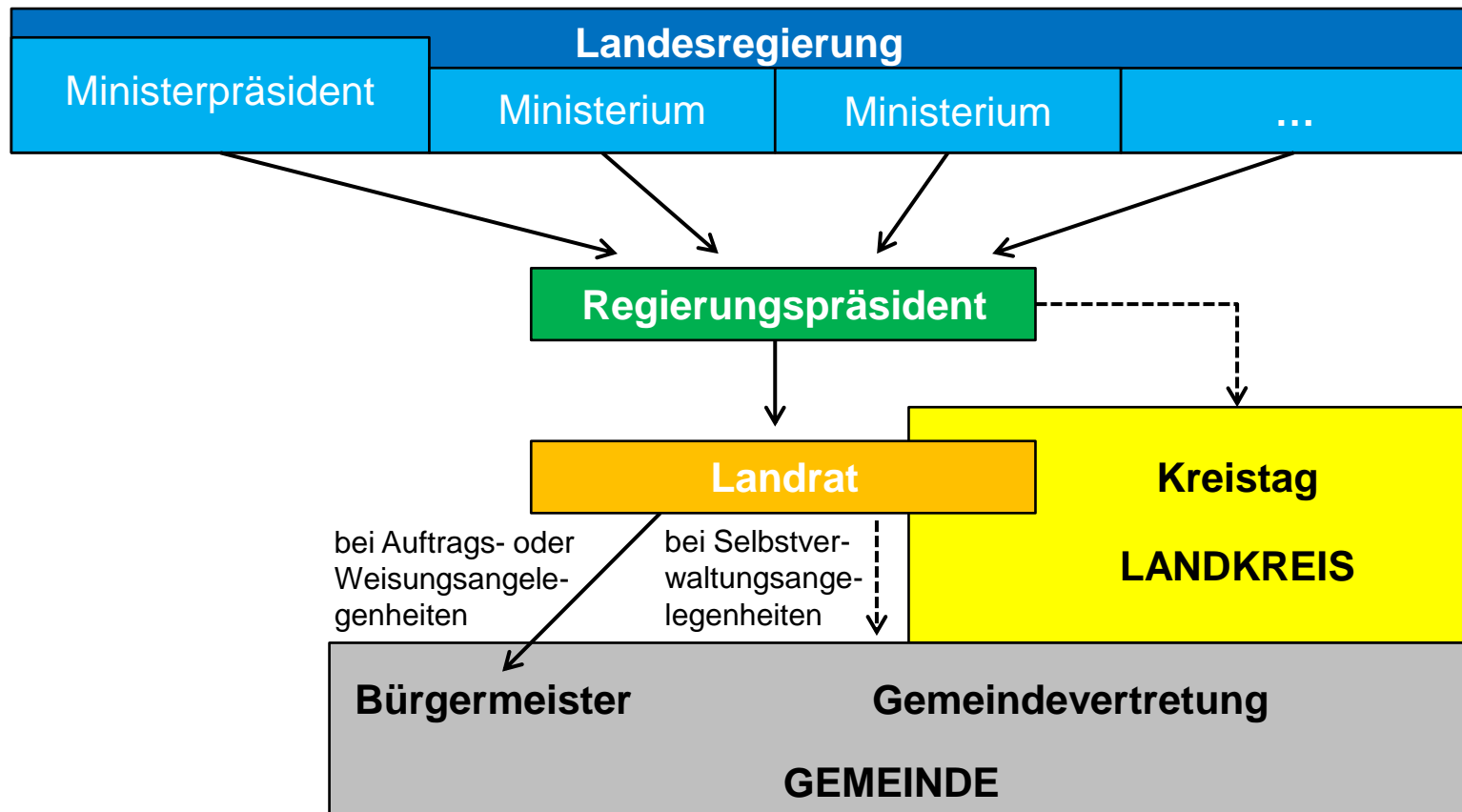
1. Landkreise im Verwaltungsaufbau der Bundesrepublik
2. Funktionen und Aufgaben der Landkreise
3. Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion des Landkreises
4. Die Doppelfunktion des Landratsamtes

1. Landkreise im Verwaltungsaufbau der Bundesrepublik

- Art. 28 Abs. 2 GG → verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie, die sich auf Gemeinde und Gemeindeverbände in Gestalt der Landkreise erstreckt
- Landkreise bilden als Gemeindeverbände eine Ebene zwischen Regierungsbezirken und Gemeinden
- Im bundesstaatlichen Aufbau sind sie den Ländern zuzuordnen → (mittelbare) Landesverwaltung
- Organe der Landkreise sind:
 - Der Kreistag als eigene Volksvertretung
 - Das Landratsamt als Kreisverwaltungsbehörde mit Landrat an der Spitze

1. Landkreise im Verwaltungsaufbau der Bundesrepublik

Landkreis/Landrat als Teil der Landesverwaltung



→ Fachaufsicht - -> Rechtsaufsicht

Quelle: Maurer, Hartmut: Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Auflage, München 2006, S. 561.

2. Funktionen und Aufgaben der Landkreise

- Politisch-demokratische Funktion
 - Eigene demokratische Legitimation der Landkreise durch unmittelbare Wahl der Kreistage und Direktwahl der Landräte (außer BRA und BW)
- Verwaltungsorganisatorische Funktion
 - Kommunale Gebietskörperschaften mit gemeindeverbandlichen Funktionen
 - Zugleich untere staatliche Verwaltungsbehörden
 - → Bindeglied zwischen staatlicher und örtlicher Aufgabenerfüllung
- Daraus ergeben sich gemeindeverbandliche und staatliche Aufgaben

2. Funktionen und Aufgaben der Landkreise

- Gemeindeverbandliche Aufgaben der Landkreise → übergemeindliche Aufgaben flächenhafter Natur:
 - Überörtliches Verkehrs- und Versorgungswesen
 - Öffentlicher Personennahverkehr
 - Wirtschaftsförderung
 - Regionalplanung
 - Einrichtung von Kreissparkassen
 - Unterhaltung von Berufsschulen, Sonderschulen, teils Gymnasien

- Staatliche Aufgaben:
 - Rechts- und Fachaufsicht über Gemeinden
 - Öffentlicher Gesundheitsdienst
 - Baugenehmigungen
 - KFZ-Zulassung
 - Gaststättenerlaubnis und Lebensmittelüberwachung

3. Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion des Landkreises

- Ergänzungsaufgaben der Landkreise
 - Alle Aufgaben, die kreisangehörige Gemeinden überhaupt nicht oder nur unrationell wahrnehmen können
 - Landkreis ist nicht von vornherein zuständig
 - Fehlende finanzielle Mittel oder nicht vorhandene Mindestnutzerzahlen führen zur Unfähigkeit der Gemeinden, diese Aufgaben zu erfüllen
 - Beispiele:
 - Alten- und Jugendheime
 - Kulturelle Einrichtungen
 - Sport- und Freizeitstätten
 - Schulpsychologische Dienste
 - Heime und Jugendeinrichtungen
 - Krankenhäuser
 - Erwachsenenbildungsstätten

3. Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion des Landkreises

- Ausgleichsaufgaben der Landkreise:
 - Aufgaben, mit denen der Kreis einerseits eine gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung, andererseits einen ausgleichenden und lastenverteilenden Effekt bewirken möchte
 - Hierzu zählen:
 - Finanzielle und verwaltungsmäßige Hilfen des Kreises an eine Gemeinde
 - Technische und organisatorische Unterstützung einer Gemeinde
 - Wahrnehmung und Erfüllung der Aufgabe verbleiben bei Gemeinde
- Die Ausgleichsfunktion beschreibt die ausgleichende Wirkung durch die Wahrnehmung der Ergänzungs- und Ausgleichsaufgaben sowie der Erhebung der Kreisumlage
- Ziel: Gewährleistung möglichst gleichwertiger Lebensverhältnisse auf überörtlicher Ebene

4. Die Doppelfunktion des Landratsamtes

- Aus Bindeglied-Stellung des Landkreises zwischen staatlicher und örtlicher Aufgabenerfüllung ergibt sich Doppelfunktion des Landrats
- Ihm obliegen Aufgaben der staatlichen Verwaltung in seinem Verwaltungsbezirk sowie die Aufgaben der Selbstverwaltungskörperschaft Landkreis
- Erledigung staatlicher Verwaltungsaufgaben durch Organleihe (Landrat) bzw. Institutionenleihe (Landratsamt)
- Die Doppelfunktion des Landrats ist traditionell verwurzelt und soll die Staatsverwaltung mit der kommunalen Selbstverwaltung verknüpfen sowie die Interessen beider Ebenen berücksichtigen und ausgleichen

5. Diskussionsfragen

- Wird sich angesichts des demografischen Wandels und der schlechten Haushaltslage der Gemeinden der Kompetenz- und Machtbereich der Landkreise mit Erfüllung von Ergänzungsaufgaben auf Kosten der Gemeinden erweitern und dies langfristig zu einer „Entörtlichung“ führen?
- Hat die Einführung der Direktwahl des Landrates in der Mehrheit der Länder dessen Doppelfunktion unterlaufen, da die staatliche Seite nunmehr keinen Einfluss auf die Besetzung einer staatlichen Behörde hat?